

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 382 - 382

*Benno Hilde, Formulare für Rechtshandlungen der freiwilligen, wie streitigen Gerichtsbarkeit. 2. Theil: Streitige Gerichtsbarkeit. Dritte umgearbeitete und erweiterte Auflage. Herausgegeben von Hermann Krecke, Landrichter. 1889. Berlin, Carl Heymanns Verlag*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



die Vorlegung der Urkunde anordne. Hier vermißt man die Angabe, daß Streit darüber besteht, ob neben und außer dem die Editionsspflicht statuierenden Zwischenurtheil es noch eines beweisanordnenden Beschlusses bedarf, was z. B. Kohler in seinen prozeßrechtlichen Forschungen verneint. Zutreffend ist die unter den kritischen Bemerkungen über die Regelung der Editionsspflicht durch den Entwurf sich findende Behauptung (S. 57), daß der § 775 desselben in der Form in so fern nicht völlig korrekt ist, als er auf die Bestimmungen der Civilprozeßordnung, letztere aber auf das bürgerliche Recht d. i. eben künftig das bürgerliche Gesetzbuch verweist. Damit ist, sofern nicht die Civilprozeßordnung entsprechend abgeändert wird, formell ein Zirkel geschaffen. S. 59 wird dann der Versuch einer entsprechenderen Redaktion des § 775 des Entwurfs und des § 387 der Civilprozeßordnung gemacht. Der Werth des Schlußabschnitts über die Archivbenutzung besteht in der durch die Genehmigung des k. bayerischen Staatsministeriums des Innern ermöglichten Verwerthung der in weiteren Kreisen unbekanntem Entschliegungen der bayrischen Staatsregierung an das k. bayerische allgemeine Reichsarchiv in München bezüglich der Benutzung des Archivs seitens Privater.

Berno Hille, Formulare für Rechts-handlungen der freiwilligen, wie streitigen Gerichtsbarkeit. 2. Theil: Streitige Gerichtsbarkeit. Dritte umgearbeitete und erweiterte Auflage. Herausgegeben von Hermann Krede, Landrichter. 1889. Berlin, Carl Heymanns Verlag. XVI u. 501 Seiten.

Der in dritter Auflage vorliegende zweite Band des verbreiteten und bewährten Hille'schen Formularienwerkes erscheint wesentlich erweitert und gänzlich umgearbeitet. Der Neubearbeiter hat sich das Ziel gesteckt, nicht bloß den Studienbedürfnissen der in den richterlichen und Büreaudienst eintretenden Anwärter Rechnung zu tragen, sondern auch dem Privatmanne, welcher in einem ihn anziehenden praktischen Falle Belehrung sucht, ein zum Nachschlagen sich eignendes Werk zu bieten. Dasselbe zerfällt in zwei Theile, deren erster eine zwar gedrängte, aber erschöpfende Darstellung des prozessualen Verfahrens bietet. Der zweite Theil bietet das eigentliche Formularienbuch, nämlich Entwürfe zu Klagschriften und Anträgen für die häufigsten Rechtsfälle. Der Gefahr einer rein mechanischen Verwerthung derselben ist vorgebeugt durch umfangreiche Anmerkungen, welche in populärer Weise Aufschluß über die materiellrechtlichen Gründe der Fassung der Formularien gewähren. Trotz des die Darstellung und die Anlage des Buches ersichtlich erheblich beeinflussenden Strebens nach Gemeinverständlichkeit ist dasselbe doch der nahe liegenden Gefahr, flach und platt zu werden, entgangen; es zeugt vielmehr von durchaus gründlicher, zuverlässiger Arbeit und kann für die Zwecke die es sich gesetzt, nur aufs Wärmste empfohlen werden.